

Satzung 2018

des Vereins der Eltern, Freunde und Förderer des Humboldt-Gymnasiums in Gifhorn e.V.

§ 1: Name, Sitz, und Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1: Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern, Freunde und Förderer des Humboldt-Gymnasiums in Gifhorn e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter Nummer 100091 eingetragen.

§ 1 Nr. 2: Der Verein hat seinen Sitz in Gifhorn. Der Verein wurde 1980 gegründet.

§ 1 Nr. 3: Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er will die staatliche und kommunale Fürsorge für alle Aufgaben des Humboldt-Gymnasiums in Gifhorn ergänzen.

§ 2: Zweck

§ 2 Nr. 1: Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 der AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein den Schülern des Humboldt-Gymnasiums in Gifhorn auch soziale Hilfen z.B. durch Zuschüsse zu Klassenfahrten oder ähnliches gewähren.

§ 2 Nr. 2: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5: Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3: Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Personen, die den Verein oder die Schule in hervorragender Weise gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4: Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Über Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5: Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Beschwerde einlegt. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6: Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren festgesetzt. Er kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Vorstand vorübergehend ganz oder teilweise erlassen werden. Der Beitrag wird zum 01. Oktober jeden Jahres fällig. Alle Zahlungen sollen durch Bankeinzug oder Dauerauftrag erfolgen.

§ 7: Organe des Vereins sind: a) Vorstand, b) Mitgliederversammlung

§ 8: Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) der / dem Vorsitzenden

b) der Schriftführerin / dem Schriftführer (Diese / dieser ist gleichzeitig stellv. Vorsitzende(r).)

c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

§ 9: Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden durch Zuwahl ersetzt.

§ 7: Die / der Vorsitzende und die Schriftführerin / der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von beiden kann den Verein allein vertreten.

§ 11: Aufgabe des Vorstandes ist die Wahrnehmung aller dem Verein dienenden Angelegenheiten, insbesondere

- a) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Beschlussfassung über die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) Entscheidung über die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben.

§ 12: Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfalle von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einberufen.

Die / der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter schriftlicher Darlegung der Gründe verlangen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13: Die Schriftführerin / der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr. Sie / er hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihr / ihm und der / dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 14: Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen ist sie / er nur berechtigt, wenn die / der Vorsitzende oder die Schriftführerin / der Schriftführer die Zustimmung erteilt haben.

Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hat sie / er über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen und sie dem Vorstand vorzulegen.

§ 15: Die Prüfung der durch die Schatzmeisterin / den Schatzmeister vorzulegenden Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer(innen). Diese werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 16: Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 17: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zehn Tage vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Die / der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern in der gleichen Weise außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 18: Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die / der Vorsitzende den Ausschlag,

Zur Satzungsänderung sind 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 19: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

§ 20: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Träger des Humboldt-Gymnasiums in Gifhorn mit der Auflage, das Vermögen dem Humboldt-Gymnasium für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Stand des Inhalts dieser Satzung:

Gifhorn, den 01.06.2018


Riedesel
(Vorsitzende)


Riedel
(Schriftführer)